

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft

Die Deutsche Demokratische Republik
 und
 die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

sind, unter Berücksichtigung dessen, daß es auf ihren Hoheitsgebieten eine Reihe von Personen gibt, die jede Seite entsprechend ihrer Gesetzgebung als ihre Bürger betrachtet, und geleitet von dem Wunsch, die doppelte Staatsbürgerschaft von Bürgern durch freiwillige Wahl zu beseitigen sowie zu verhindern, daß künftig Fälle einer doppelten Staatsbürgerschaft entstehen, übereingekommen, diesen Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zweck haben als Bevollmächtigte ernannt:

der Vorsitzende des Staatsrates
 der Deutschen Demokratischen Republik

Oskar F i s c h e r

Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik

das Präsidium des Obersten Sowjets
 der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Pjotr Andrejewitsch A b r a s s i m o w

Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Deutschen Demokratischen Republik

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbarten:

Artikel 1

Personen, die beide Vertragspartner auf Grund ihrer Gesetzgebung als ihre Bürger betrachten, können sich entsprechend diesem Vertrag für die Staatsbürgerschaft einer der beiden Seiten entscheiden.

Artikel 2

(1) Die im Artikel 1 bezeichneten Personen haben das Recht, sich innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrages für die Staatsbürgerschaft eines der beiden Vertragspartner zu entscheiden.

(2) Personen, die ihren Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet eines der beiden Vertragspartner haben und sich für die Staatsbürgerschaft des anderen Vertragspartners entscheiden, geben darüber eine Erklärung in zweifacher Ausfertigung bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners ab, für dessen Staatsbürgerschaft sie sich entschieden haben.

(3) Personen, die auf dem Hoheitsgebiet eines dritten Staates ihren Wohnsitz haben, geben ihre Erklärung zugunsten einer Staatsbürgerschaft bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung beziehungsweise dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Staates ab, für dessen Staatsbürgerschaft sie sich entschieden haben.

(4) Personen, die eine Erklärung abgegeben haben, sind Bürger des Vertragspartners, für dessen Staatsbürgerschaft sie sich entschieden haben.

Artikel 3

(1) Personen, die keine Erklärung zugunsten einer Staatsbürgerschaft gegenüber den im Artikel 2 genannten Organen abgegeben haben, sind nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrages Staatsbürger des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet sie zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz haben.

(2) Haben die im Absatz 1 genannten Personen ihren Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebietes der Vertragspartner, sind sie nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrages Staatsbürger des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet sie vor der Ausreise in den dritten Staat ihren Wohnsitz hatten.

Artikel 4

(1) Für Minderjährige, die vor Inkrafttreten des Vertrages geboren wurden und die Staatsbürgerschaft beider Vertragspartner besitzen, können sich die Eltern innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages übereinstimmend für eine der beiden Staatsbürgerschaften entscheiden. Haben Minderjährige zu diesem Zeitpunkt bereits das 14. Lebensjahr vollendet, ist deren Einwilligung zur Entscheidung der Eltern erforderlich.

(2) Für Minderjährige, die nach Inkrafttreten des Vertrages geboren werden, können sich die Eltern, von denen der eine Teil die Staatsbürgerschaft des einen und der andere Teil die Staatsbürgerschaft des anderen Vertragspartners besitzt, innerhalb einer Frist von einem Jahr nach deren Geburt übereinstimmend für eine der beiden Staatsbürgerschaften entscheiden.

Artikel 5

(1) Wählen die Eltern für ihr minderjähriges Kind die Staatsbürgerschaft des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet sie ihren gemeinsamen Wohnsitz haben, ist eine